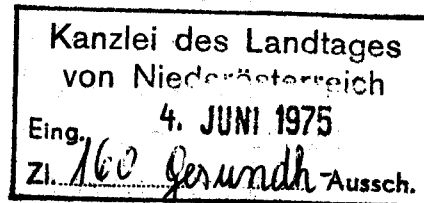


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/8-6-1975

Wien, am 2. Juni 1975

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
mit dem das NÖ Gemeinde-
ärztegesetz 1969,
LGBl.Nr. 367 in der Fassung
LGBl 9400-1 geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969, LGBl.Nr. 367 in der Fassung LGBl. 9400-1 geändert werden soll zu übermitteln.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu sagen:

Zu Artikel I

Z.1:

Bei Bestimmung der Sitzgemeinde soll künftig im Zuge der Neubildung von Sanitätsgemeinden und Fixierung von Gemeindearztstellen auf die Zielsetzung des NÖ Raumordnungsprogrammes für das Gesundheitswesen bedacht genommen werden und der Wirkungsbereich der Gemeindeärzte den besonderen Standorten für prakt. Ärzte (Einzel- oder Gruppenpraxen) angepaßt werden, um eine optimale allgemeine ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und die entsprechenden Förderungsmaßnahmen zu sichern.

Z.2:

Der Personenkreis der Bewerber um eine Gemeindearztstelle wird eindeutig festgelegt. Die Anstellung soll dem prakt. Arzt vorbehalten sein, weil anzunehmen ist, daß dieser seinen Berufssitz in der Gemeinde nimmt oder sich innerhalb der Sanitätsgemeinde niederläßt und daher orts- und zeitmäßig die allgemeine ärztliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet.

Dies war bereits zweckmäßigerweise in den älteren Fassungen der NÖ Gemeindeärztegesetze ersichtlich und wird auch in den übrigen Bundesländern so gehandhabt.

Im § 20 Abs. 2 des derzeitigen Gemeindeärztegesetzes wird die Tätigkeit des prakt. Arztes als Vordienstzeit bereits anerkannt. Auch werden in der Regel bei gemeindeärztlichen Vertretungen die praktischen Ärzte herangezogen. Die Heranziehung von Fachärzten ist wegen der Eigenart des gemeindeärztlichen Dienstes nicht zielführend. Außerdem sind die Fachärzte meistens nur an wirtschaftlich günstigen und einwohnermäßig größeren Orten tätig. Diese Gemeindearztstellen mit der damit verbundenen Altersvorsorgung würden dem Allgemeinpraktiker entgehen. Die Öffnung der Gemeindearztstellen für Fachärzte als Nebentätigkeit wäre auch für die Lösung des Landärzteproblems (Förderung der Niederlassung von prakt. Ärzten - Allgemeinpraktiker und Hausarzt) nicht dienlich.

Z. 3:

Seit dem Inkrafttreten des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1969 obliegt die fachliche Beurteilung (Überprüfung der Ausbildung usw.) des Bewerbers vor der Ernennung zum Gemeindearzt dem Landessanitätsrat. Da der Landessanitätsrat nur in größeren Zeitabständen zusammentritt um die von der Gruppe GS vorbereiteten Qualifikationen zu genehmigen, ergaben sich im Ernennungsverfahren größere Verzögerungen. Dadurch entstanden für die Bewerber wirtschaftliche Nachteile wie z.B. verspätete Niederlassung und Praxiseröffnung, Wohnungsbeschaffung, Anspruch auf Leistung aus der Krankenversicherung für sich und die Familie und für die Bevölkerung Schwierigkeiten in der ärztlichen Versorgung. Durch die Verkürzung des Ernennungsverfahrens wird eine Vereinfachung erreicht und der Landessanitätsrat entlastet.

Z.7:

Die zu entfallenden Absätze gehören zu den befristeten Übergangsbestimmungen und sind überholt.

Das Gesamterfordernis des Pensionsverbandes würde sich für das Jahr 1975 von S 24,500.000,- (bei einer Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses von 30 v.H.) auf S 36,600.000,- (bei einer Bemessungsgrundlage von 40 v.H.) erhöhen.

Unter Berücksichtigung der geänderten Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses und der Beibehaltung des bisherigen Aufteilungsschlüssels erhöht sich der Beitrag zum Erfordernis des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ für das Land Niederösterreich und die Gemeinden von je S 9,800.000,- auf S 14,640.000,- sowie der Beitrag der Gemeindeärzte von S 4,900.000,- auf S 7,320.000,-.

Das Land und die Gemeinden hätten somit an Mehrkosten jährlich S 4,840.000,- zu leisten, dies bedeutet für die Gemeinden pro Einwohner eine Steigerung von S 7,40.- auf S 11,10.- d.s. S 3,70,-.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz LGBl.Nr. 367 in der Fassung LGBl. 9400-1 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kasper